

62
25/8

Wachsthum in Gesetzgebung;
Untersuchungsergebnisse.

1. III/3-19/20-1753.

ENTWURF

I. Rechnung des Reichsrechnungsrates

Ernst Wilhelm Kaufmann-Bergsch
durch Wandbrennerei-Gesellschaft Steyerberg
in

Rechnung
des Reichsrechnungsrates

Artikel des 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) 1. Bsp. 30/1950,
des 2. des Verordnungs vom 2. 8. 1951 über die Ausführung des Gesetzes über den
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), 1. Bsp. Nr.
40/1951, wird verlegt.

Die auf ihrer Karte Nr. 1315, 1. Bsp. Nr. 1315, Nr.
302 in der ersten Abteilung in einem 10 Hektar großen Bereich
verzeichnete (die Volkshaus-Parzelle) wird hiermit zum
Nationalpark erklärt und in das Naturschutzgebiet einbezogen.

Jede Änderung bzw. Verletzung des Naturschutzgebietes ist verboten.
Unter dieses Verbot fallen alle Handlungen, die geeignet sind, das
Naturschutzgebiet selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen
und dadurch entweder die Ausdehntheit oder die Erhaltung
dieser zu erschweren.

Darunter sind insbesondere solche Veränderungen, welche der Pflege
des geschützten Gebietes dienen und im Einklang mit der Naturschutz-
verordnung durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, sich den über diesen an den
Nationalpark unverzüglich nach Eintritt, der Kenntnis der Tatsachen
zu stellen.

Das Nationalpark ist zur Bestimmung der Ausdehntheit des Gebietes
sichern der Art der Karte Nr. 1315, 1. Bsp. Nr. 1315, Nr. 302

Die Nichterhaltung dieser Ausdehntheit wird nach den Bestimmungen
des 5. Abs. 1, des 1. Abs. 1, des Gesetzes

RECHNUNGSRAT
DES REICHSRECHNUNGSRATES

Rechnung

Die Untersuchungsergebnisse erfolgten vornehmlich der besonderen Beobachtung
und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese
Gebiete während der Kriegsjahre eine Rolle gespielt hätte und somit
auch einen geschichtlichen Wert aufwies.

Es daher seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und
das Naturschutzgebiet für die Landeschaft zu erhalten, um die Natur zu einem
Nationalpark zu erklären und dessen zu seinen Schutz Verbote und
Bestimmungen wie oben erlassen werden.

Somit müsste auch dafür getrieben werden, dass in diesem Naturschutz-
gebiet interessierte Personen es besichtigen und aus der Natur
beobachten können.

Naturschutzgebiet

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Th...

...: Brl. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-
schlusses ist im Sinne des § 1(1)
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

| | |
|-------------------|--------------|
| Kontingenznummer: | 211.24.53.20 |
| Verglichen: | |
| Abgefertigt: | 6. Aug. 1953 |

W...

W...

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

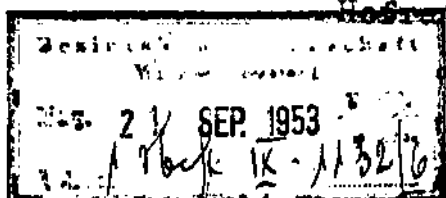
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angezucht.



1132

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hohenberg mit dem gleichzeitigen Ersuchen,
die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Natur-
denkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.O. Landesregierung L.A. III/2, unter Anschluss
des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Th...

...: Brl. 2.) ist erst
nach Rechtskraft des Be-
scheides abzusenden und auf den
Bescheid die Klausel: "Dieser
Bescheid ist in Rechtskraft er-
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen
des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-
abschriften und ein vollständig
ausgefülltes Einlageblatt sind
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-
schlusses ist im Sinne des § 1(1)
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
notiz zu verfertigen und verlaublich zu lassen.

| | |
|-------------------|--------------|
| Kontingenznummer: | 211.24.23.20 |
| Verglichen: | |
| Abgefertigt: | 6. Aug. 1953 |

W...

W...

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

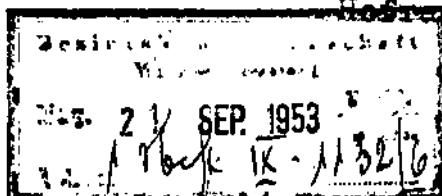
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. d. H.



1132